

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

10 | 2024

Kurz informiert

- Leasinggesellschaften: Restwerte über Restwertbörsen zu ermitteln... 1
- Nicht erkennbarer Totalschaden: Abschleppen zur Heimatwerkstatt.... 1
- AG Schwandorf: Kein maßgeschneiderter Abschlepp-Lkw nötig..... 2
- Abschleppunternehmer von Polizei ausgewählt: Kein Preisvergleich.... 2
- Heranziehung der BVSK-Honorartabelle als Schätzhilfe..... 3
- Aktuelle Preis- und Strukturumfrage des VBA ist veröffentlicht..... 4
- AG Wesel konkretisiert Anforderungen an Mietwagenangebot..... 4
- Navigationssystem ist trotz Smartphone noch längst nicht obsolet.... 5
- Totalschaden – und Ersatzfahrzeug nur in weiterer Entfernung..... 5
- Wenn das Gutachten auf sich warten lässt..... 6
- Der „Arbeitsvorrat“ und der enorme Ausfallschaden..... 6
- Neue Masche: Versicherer will „Vertrag über Verbringung“ sehen..... 7
- Großkundenrabatt-Fantasien eines Versicherers..... 7

Vorschaden

- AG Schwandorf: Verschrammter Stoßfänger ist Gebrauchsspur..... 8

Gutachterkosten

- Schadenerweiterung und Honorar: Wie Mehraufwand abrechnen?..... 10

Totalschaden

- Wenn der Versicherer den Totalschaden runterrechnet..... 11

Regress

- Versicherer fordert über 33,18 Euro hinausgehende Desinfektionskosten zurück – was tun?..... 12

Kasko

- Unfallschaden am E-Fahrzeug: Wer zahlt Sicherungsmaßnahme?..... 14

Textbausteine

- Korrespondenz leicht gemacht..... 17



► Restwert

BGH stellt klar: Leasinggesellschaften müssen Restwerte über Restwertbörsen ermitteln

Für viele war schon nach der BGH-Entscheidung zur Restwertermittlung bei einem dem Autohaus gehörenden Unfallwagen aufgrund einer Randbemerkung im Urteil klar: Leasinggesellschaften gehören zu den Geschädigten, die sich gewerblich mit dem An- und Verkauf – mit zwischenzeitlicher Langzeitvermietung namens Leasing – von Kraftfahrzeugen befassen. Der schadenrechtliche Restwert ist daher unter Zuhilfenahme des Sondermarkts im Internet zu ermitteln. Nun ist das endgültig vom BGH geklärt: |

„Das Berufungsgericht hat daher hinsichtlich der zwischen den Parteien allein streitigen Frage der anzusetzenden Restwerthöhe richtigerweise die Verwertungsmöglichkeiten der Leasinggeberin in den Blick genommen. Insoweit hat das Berufungsgericht im Einklang mit den oben genannten, für gewerbliche Anbieter von Kraftfahrzeugen geltenden Grundsätzen festgestellt, dass es der hiesigen Leasinggeberin selbst oder über die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eingeschalteten Autohäuser ohne Weiteres möglich gewesen wäre, Zugriff auf den Sondermarkt der Restwertaufkäufer im Internet zu nehmen.“ (BGH, Urteil vom 02.07.2024, Az. VI ZR 211/22, Abruf-Nr. 243499).

PRAXISTIPP | Schadengutachter müssen die schadenrechtlichen Restwerte für Leasingfahrzeuge nun unbedingt über die Restwertbörsen ermitteln. Tun sie es nicht, laufen sie schnurstracks in den Regress. Weil das schon seit dem BGH-Urteil vom 25.06.2019 (Az. VI ZR 358/18, Abruf-Nr. 210470, Rz. 15) unter Hinweis auf das OLG Düsseldorf auf der Hand lag, droht auch die Gefahr, dass mancher Versicherer auch Vorgänge der jüngeren Vergangenheit zum Anlass für Regresse nimmt.

► Abschleppkosten

Nicht erkennbarer Totalschaden: Abschleppen zur Heimatwerkstatt

Ist es für den Geschädigten nicht offensichtlich, dass ein Totalschaden vorliegt, darf er das verunfallte Fahrzeug von der Unfallstelle zur Heimatwerkstatt schleppen lassen. Das hat das AG Sonthofen entschieden. |

Im konkreten Fall stellte sich im Nachhinein heraus, dass ein Totalschaden vorlag. Das konnte der Geschädigte aber nicht selbst erkennen, weil das Schadenbild gar nicht so krass war. Zwischen Unfallort und Heimatort lagen nur 20 km (AG Sonthofen, Urteil vom 06.08.2024, Az. 3 C 96/24, Abruf-Nr. 243811, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Metzler, Immenstadt).

PRAXISTIPP | Zu Ende gedacht gilt: Erst recht bei großer Entfernung kann zur Heimatwerkstatt geschleppt werden. Denn je größer die Entfernung, desto aufwendiger wird es, das Fahrzeug nach der (gedachten) Reparatur am Unfallort nach Hause zurückzuholen. Wenn das also der Allgäu-Urlauber aus dem Ruhrgebiet gewesen wäre, hätte er für die Rückholung zwei Tage aufwenden müssen, was ohne Übernachtung nicht möglich gewesen wäre. Und für eine Nachbesserung hätte er wieder ins Allgäu zurück gemusst.

Bei Verstoß droht Ingressnahme

AG Sonthofen spricht Abschleppkosten zu

Versicherer muss
Abschleppkosten
voll tragen

► Abschleppkosten

AG Schwandorf: Kein maßgeschneiderter Abschlepp-Lkw nötig

| Die bei Abschleppvorgängen eingesetzten Abschleppfahrzeuge werden je nach Größe mit unterschiedlichen Stundensätzen abgerechnet. Das ist völlig üblich, wie sich auch aus der Preis- und Strukturumfrage des Verbandes Bergen und Abschleppen PuS 2022 ergibt. Immer wieder kommt der Einwand des Versicherers: Für das abzuschleppende Objekt hätte ein kleinerer Lkw genügt. Das AG Schwandorf hat diesen Einwand zurückgewiesen. |

Der Versicherer musste die vollen Abschleppkosten an den Geschädigten erstatten, weil dieser keinen Einfluss darauf hatte, welcher Unternehmer mit welchem Fahrzeug anrückte. Im Regresswege verlangte der Versicherer nun einen Teil der Kosten vom Abschleppunternehmer zurück. Doch das AG Schwandorf sah ganz klar:

- Von einem Abschleppunternehmen kann nicht erwartet werden, dass er mehrere Abschleppfahrzeuge in jeder Größe und Art besitzt, damit bei den meist eilbedürftigen Abschleppvorgängen immer ein maßgeschneidertes Abschleppfahrzeug zur Verfügung steht. Die vorhandene Nutzlast des Abschleppfahrzeugs und die tatsächlich benötigte Nutzlast kann hierfür unter obigem Gesichtspunkt nicht als Maßstab herangezogen werden.
- Die PuS 2022 ist eine brauchbare Schätzhilfe für das Gericht.
- Durchschnittswerte sind unter dem Gesichtspunkt der Üblichkeit nicht die Obergrenze dessen, was berechnet werden darf. Alles, was in der von der PuS 2022 genannten Bandbreite liegt, überschreitet die Üblichkeit nicht.

(AG Schwandorf, Urteil vom 29.08.2024, Az. 2 C 88/24, Abruf-Nr. 243815, eingesandt von Rechtsanwältin Andrea Sterl, Schwandorf).

DOWNLOAD



RA007
an Rechtslage
angepasst



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Anwaltstextbaustein RA007 „Abschleppkosten Klagebegründung“ um aktuelle Rechtslage zum „Hakenrisiko“ und auch an anderen Stellen aktualisiert → Abruf-Nr. 45765585

► Abschleppkosten

Abschleppunternehmer von der Polizei ausgewählt: Kein Preisvergleich bei Abschleppkosten erforderlich

| Das AG Sonthofen sagt in Übereinstimmung mit vielen Gerichten zum „Hakenrisiko“: Wird der Abschleppunternehmer durch die Polizei herbeigerufen, ist ein Auswahlverschulden des Geschädigten ausgeschlossen. |

Denn in dem Fall hat der Geschädigte auch keinen Einfluss auf die Preisgestaltung. Also wird der Geschädigte nicht mit eventuellen Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung belastet, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen waren und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, von ihm nicht mehr kontrollierbaren Einflussosphäre stattfand (AG Sonthofen, Urteil vom 06.08.2024, Az. 3 C 96/24, Abruf-Nr. 243811, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Metzler, Immenstadt).

Wichtig | Das AG hat die Abschleppkosten dennoch der Höhe nach geprüft und für in Ordnung befunden. Das ist zwar überflüssig, aber wenn das ohne

AG mit klarer
Aussage auch mit
Blick auf Regress

großen Aufwand durch schnellen Abgleich mit der Preis- und Strukturumfrage (derzeit Ausgabe 2022) des Verbandes Bergen und Abschleppen möglich ist, ist das nicht sinnlos. Denn der hier involvierte Versicherer ist der, der auch immer wieder mit Regressversuchen gegen Abschleppunternehmer auffällt. Dem ist auf diesem Weg durch das AG schon aufgezeigt, dass er im Regress auch dieses Mal chancenlos sein wird. Denn der Regressprozess liefe wegen des Geschäftssitzes des Abschleppunternehmers an demselben Gericht.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Unfallopfer nicht handlungsfähig, Polizei aktiviert Abschleppunternehmer: Was ist mit den Kosten?“, UE 7/2024, Seite 14 → Abruf-Nr. 50073401
- Beitrag „Polizei wählt Abschlepper aus – Geschädigter ist schutzwürdig“, UE 4/2023, Seite 4 → Abruf-Nr. 49252523
- Textbaustein 570: Abschlepper rückt verunfalltes Fahrzeug nicht heraus, täglich Standkosten → Abruf-Nr. 49258929
- Textbaustein 608: Abschleppen etc. als Geschäftsführung ohne Auftrag (H) → Abruf-Nr. 50075005

► Gutachterkosten

Zwei neue Urteile: BVSK-Mitgliedschaft ist keine Voraussetzung für Heranziehung der Honorartabelle als Schätzhilfe

| Nun kommt ein Urteil nach dem anderen, das sich mit der Frage befasst, ob die BVSK-Mitgliedschaft des Schadengutachters Bedingung für die Heranziehung der BVSK-Honorarbefragung als Schätzhilfe im Sinne des § 287 Abs. 2 ZPO durch das Gericht ist. |

Aktuell haben das AG Reutlingen und das AG Landstuhl entschieden:

- Das AG Reutlingen verneint wie das in UE 9/2024 veröffentlichte Urteil des AG Braunschweig vom 25.06.2024, Az. 121 C 573/24 (Abruf-Nr. 243117) diesen Zusammenhang. Auch rechtfertige die bloße Möglichkeit von Qualitätsunterschieden kein anderes Vorgehen. Eine Prüfung der Sachkunde jedes einzelnen Sachverständigen widerspreche dem Grundgedanken des § 287 ZPO. Es sei auch nicht nachgewiesen, dass die Qualifikation des Sachverständigen in tatsächlicher Hinsicht hinter der eines BVSK-Mitglieds zurückbleibe.“ (AG Reutlingen, Urteil vom 09.09.2024, Az. 5 C 202/24, Abruf-Nr. 243747, eingesandt von Rechtsanwalt Erkan Özdemir, Stuttgart).
- Genauso sieht es das AG Landstuhl: Die BVSK-Befragung ist eine geeignete Grundlage zur Schätzung. Alleine der Umstand, dass der Sachverständige nicht Mitglied im Berufsverband ist, ändert an Umfang und Qualität der auftragsgemäß zu erbringenden werkvertraglichen Leistung nichts (AG Landstuhl, Urteil vom 30.08.2024, Az. 4 C 108/24, Abruf-Nr. 243809, eingesandt von Rechtsfachwirt Rainer Koch, DAMIUS Unfallkanzlei, Ottweiler).

Wichtig | Das AG Reutlingen bezieht sich auch auf das AG München (Urteil vom 29.04.2024, Az. 231 C 20466/23 [2], Abruf-Nr. 241402).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Der Anwaltstextbaustein RA065 „Klagebaustein gegen das Zeithonorar-Argument“ ist um eine Passage zur BVSK-Mitgliedschafts-Thematik erweitert → Abruf-Nr. 49585910



IHR PLUS IM NETZ
Mehr zum Thema
auf ue.iww.de

AG Reutlingen und
AG Landstuhl sind
gleicher Meinung



DOWNLOAD

RA065
erweitert



Übersicht über
Standkosten
in PuS 2024

IHR PLUS IM NETZ



Hier PuS 2024
herunterladen



Schon das Vermittlungsangebot muss Mietvertragsdetails enthalten

► Standkosten

Die aktuelle Preis- und Strukturumfrage des Verbands Bergen und Abschleppen VBA ist veröffentlicht

| Bei den Standkosten gibt es immer das „Ob“ und das „Wieviel“. In der im Zweijahres-Rhythmus erscheinenden Preis- und Strukturumfrage des Verbands Bergen und Abschleppen VBA, nunmehr PuS 2024, findet man auf Seite 20 eine Übersicht über Standkosten. Wie in der 2022er Ausgabe werden die statistisch relevanten niedrigsten und obersten Beträge aufgeführt. Es wird auch der Durchschnitt aufgezeigt. |

Dabei wird unterschieden zwischen den verschiedenen Fahrzeuggrößen und der Verwahrung im Freien und in der Halle. Letzteres setzt schadenrechtlich aber einen Grund voraus, zumeist ist das die fehlende Witterungsdichtigkeit oder die herabgesetzte Diebstahlsicherheit des Unfallfahrzeugs. Auch werden die Standkosten für Elektrofahrzeuge mit unfallbedingt kritischer Batterie aufgezeigt. Die PuS wird von der Mehrzahl der Gerichte als Nachweis der „üblichen“ Höhe des täglichen Standgeldes akzeptiert.

Wichtig | Auf VBA-ev.de kann die PuS 2024 heruntergeladen werden. Sie enthält über die Zahlen zum Standgeld weitere Informationen.

► Mietwagen

AG Wesel konkretisiert Anforderungen an ein Mietwagenangebot des Versicherers

| Ein Angebot des Versicherers auf Vermittlung eines günstigen Mietwagens im Vorfeld der Anmietung durch den Geschädigten kann Schadenminderungspflichten auslösen. Allerdings muss das Angebot so konkret sein, dass der Geschädigte weiß, worauf er sich einlässt (Mietvertragsdetails) und es nur noch annehmen muss. Ein Schreiben mit dem Text „Rufen Sie uns bitte einfach an, wenn wir uns um die Vermittlung eines Mietwagens kümmern sollen“ genügt diesen Anforderungen nicht, so das AG Wesel. |

Ob im maßgeblichen Zeitraum ein der Mietwagenklasse der Geschädigten entsprechendes Fahrzeug zu dem behaupteten Preis tatsächlich sofort zur Verfügung stand und ob ein derartiges Angebot für die Geschädigte ebenso leicht umzusetzen gewesen wäre wie die von ihr gewählte Variante, lässt sich dem Schreiben nicht entnehmen. Es kommt auch nicht auf die nachträgliche Feststellung an, ob ein solches Angebot zu realisieren gewesen wäre. Maßgeblich ist, ob die Geschädigte im Zeitpunkt des Angebotszugangs damit rechnen musste, das Angebot sei ohne Weiteres zu realisieren. Denn nur in diesem Fall ist der Geschädigten ein Verschulden vorzuwerfen. Das Schreiben enthält jedoch keinen individuellen Hinweis hinsichtlich des zu mietenden Fahrzeugs und dessen Eigenschaften. Aus der Sicht eines objektiven Empfängers stellt es sich als allgemeines Vermittlungsangebot dar, das noch nicht auf einen Vertragsschluss konkretisiert ist (AG Wesel, Urteil vom 09.09.2024, Az. 26 C 19/24, Abruf-Nr. 243807, eingesandt von Rechtsanwalt Oliver Güldenberg, Duisburg/Voerde).

► Mietwagen

AG Dinslaken mit überzeugender Begründung: Navigationssystem ist trotz Smartphone noch längst nicht obsolet

| Bei den Nebenkosten zu den Mietwagenkosten ist es nicht zu beanstanden, dass der Geschädigte einen Aufpreis für das im Mietwagen eingebaute Navigationssystem akzeptiert hat. Zu diesem Schluss ist das AG Dinslaken gelangt. |

Ein Geschädigter muss sich nämlich nicht auf die Verwendung eines Mobiltelefons (Smartphones) verweisen lassen. Davon abgesehen, dass ein solches z. B. in Bedienung und Sichtbarkeit nicht vergleichbar ist, besitzt auch nicht jeder Geschädigte zwingend ein solches. Wäre die Navigation mittels Mobiltelefon in jedem Aspekt vergleichbar oder besser, gäbe es keinen Markt für Navigationsgeräte in Kraftfahrzeugen mehr. Die Existenz und Verbreitung dieser Navigationsgeräte zeigt daher schon für sich genommen eindeutig, dass die Navigation mittels Smartphone hiermit nicht vergleichbar ist (AG Dinslaken, Urteil vom 05.09.2024, Az. 32 C 304/23, Abruf-Nr. 243808, eingesandt von Rechtsanwalt Oliver Güldenberg, Duisburg/Voerde).

► Beschaffungskosten

Totalschaden – und ein passendes Ersatzfahrzeug ist nur in weiterer Entfernung zu finden

| Der Wiederbeschaffungswert eines unfallbeschädigten Pkw ist am örtlichen Markt zu ermitteln. Aber dort war ein Fahrzeug wie das beschädigte nicht zu finden. Da kann man schon darüber nachdenken, dass das Gutachten fehlerhaft ist. Denn worauf hat sich der Gutachter gestützt? Doch das war nicht das Problem des Falls: Der Geschädigte hat ein gleichwertiges Fahrzeug mit Hilfe „seines Autohauses“ in größerer Entfernung gefunden. Das hat er holen lassen. Nun macht er die Kosten der Überführung in Höhe von 668,07 Euro geltend. Das AG Zittau/Löbau spricht die zu. |

Dass der Versicherer ohne jeden Nachweis behauptet, so ein Fahrzeug hätte es doch lokal gegeben, ist vor dem Hintergrund der Ausführungen des Geschädigten ein völlig unsubstanziierter Vortrag. Ohne „wann und wo“ führt der nicht weiter. Hingegen zeigt der Vortrag des Geschädigten, für den der Autohausmitarbeiter als Zeuge zur Verfügung stand, dass die Suche bis nach Berlin ausgedehnt werden musste, um im Hinblick auf die gleiche Motorisierung, garniert mit einem Automatikgetriebe, fündig zu werden (AG Zittau, Zweigstelle Löbau, Urteil vom 21.08.2024, Az. 14 C 310/23, Abruf-Nr. 243463, eingesandt von Rechtsanwalt Peter Donath, Löbau).

PRAXISTIPP | Auch das war ein Fall, bei dem der Versicherer drei Monate benötigt hat, um zu reagieren (91 Tage Nutzungsausfallentschädigung). Erst mit der fünfstelligen Schadenersatzleistung für den Wiederbeschaffungsaufwand (der Versicherer war gewarnt), konnte der Geschädigte das Ersatzfahrzeug kaufen. Wenn der Gutachter zur Zeit der Gutachtenerstellung das passende Fahrzeug lokal nachweisen konnte, dieses drei Monate später aber anderweitig verkauft war, fällt das in den Risikobereich des Versicherers.

Smartphone nicht
mit Navigations-
system vergleichbar

AG Zittau/Löbau
spricht Kosten
der Überführung zu

AG Cloppenburg
gewährt großzügige
Erstattung

► Ausfallschaden

Wenn das Gutachten auf sich warten lässt ...

► Drei Wochen hat es gedauert, bis der Geschädigte das Schadensgutachten hatte. Und nun ging es um die Mietwagenkosten und die Nutzungsausfallentschädigung für die Zeit, nachdem der Geschädigte den Mietwagen zurückgegeben hatte. Das AG Cloppenburg war ungewöhnlich großzügig. |

Der Geschädigte durfte den Eingang des schriftlichen Gutachtens abwarten, zumal eine Dauer von etwa drei Wochen jedenfalls nicht ungewöhnlich hoch erscheint. Es ist auch nicht Aufgabe des Geschädigten, ständig beim Sachverständigen nachzufragen, um ihn zu einer schnelleren Bearbeitung oder zu mündlichen Angaben zu bewegen (AG Cloppenburg, Urteil vom 14.08.2024, Az. 21 C 318/24, Abruf-Nr. 243812, eingesandt von Rechtsfachwirt Carsten Plate, Melchers und Kollegen, Nordenham).

Wichtig | Es gibt nach der Rechtsprechung des BGH das „Überwachungsverschulden“ des Geschädigten, das die Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs ausschließt. Ein Überwachungsverschulden kann es nur geben, wo es auch eine Überwachungspflicht gibt. Zwei bis drei Werkzeuge des Wartens auf das Gutachten dürfen als völlig normal gelten, eine Woche ist schon lang (jedenfalls wenn es nicht um ein Sondergutachten oder ein exotisches Fahrzeug geht). Manches Gericht hätte nach dieser Zeit eine Pflicht des Geschädigten zum Nachfragen gesehen. Also: Glück gehabt!

► Ausfallschaden

Der „Arbeitsvorrat“ und der enorme Ausfallschaden

► Viele Versicherer hatten im vergangenen Jahr Arbeitsrückstände aufgebaut; einer hat dafür hausintern den Begriff „Arbeitsvorrat“ benutzt. Aktuell sind viele Fälle vor Gericht, bei denen ein immenser Ausfallschaden aufgelaufen war, weil ohne Geld vom Versicherer nichts läuft. In den Verfahren tut ein Versicherer jetzt so, als gehe es ihn nichts an, dass er den Geschädigten zwei Monate lang warten ließ. Das AG Augsburg macht hier kurzen Prozess. |

Im Urteilsfall hatte die Geschädigte durch ihre anwaltliche Vertretung sehr früh darauf aufmerksam gemacht, dass sie keinen Reparaturauftrag erteilen kann, solange der Versicherer nicht reguliert. Das AG spricht daher 68 Tage Mietwagenkosten zu (AG Augsburg, Urteil vom 30.08.2024, Az. 20 C 2913/23, Abruf-Nr. 243813, eingesandt von Rechtsanwältin Stefanie Moser, Bad Wörishofen).

Wichtig | Weder muss der Geschädigte in der Situation einen Kredit aufnehmen (BGH, Urteil vom 18.02.2020, Az. VI ZR 115/19, Abruf-Nr. 215406) noch muss er, wenn er eine hat, seine Vollkaskoversicherung in Anspruch nehmen (BGH, Urteil vom 17.11.2020, Az. VI ZR 569/19, Abruf-Nr. 220190). Dass der Geschädigte täglich „Mietwagenschulden“ macht, ist kein Widerspruch. Denn er rechnet ja vom ersten Tag an damit, dass der Versicherer zügig reagiert.

DOWNLOAD



Textbaustein
617
auf Seite 19



► WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 617: Ausfallschaden und/oder Standgeld (H) → Abruf-Nr. 50173923

► Verbringungskosten

Neue Masche: Versicherer will „Vertrag über Verbringung“ sehen

| Die Verzweiflung muss groß sein, denn jetzt schreibt ein ganz großer und sehr verbringungskostenverliebter Versicherer: „Die unterschriebene Abtretungserklärung Ihrer Mandantschaft beinhaltet die Unfallschadenreparatur. Bitte weisen Sie nach, dass hinsichtlich der Verbringungskosten ein separater Werkvertrag mit dem Versicherungsnehmer geschlossen wurde, welcher beinhaltet, wohin und zu welchen Kosten das Fahrzeug des Versicherungsnehmers verbracht wurde.“ Das ist an Chuzpe kaum zu überbieten: |

Es gibt einen alles umfassenden Werkvertrag mit der Werkstatt über die Reparatur des Fahrzeugs. Dazu gehört im konkreten Fall offenbar eine Lackierung. Wenn es nicht anders vereinbart ist, darf der Werkunternehmer ohne Weiteres die Lackierung extern vornehmen lassen. Alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen müssen ebenfalls erbracht und vom Kunden vergütet werden. Das ist im konkreten Fall der Transport des Fahrzeugs. Dabei ist es völlig gleichgültig, ob dieser Transport vom Werkunternehmer oder von dessen Subunternehmer vorgenommen wird. Nach außen dem Kunden gegenüber wird er – wie die Lackierung auch – vom Werkunternehmer berechnet. Damit ist alles dazu gesagt.

WEITERFÜHRRENDER HINWEIS

- Textbaustein 615: Reparaturvertrag beinhaltet die Verbringung (H) → Abruf-Nr. 50160256

► Reparaturkosten

Großkundenrabatt-Fantasien eines Versicherers: AG Herford schiebt einen Riegel vor

| Wer 26 Fahrzeuge habe, bekomme 20 Prozent Großkundenrabatt, behauptet der Versicherer, ohne auch nur einen Hauch Substanz an die Behauptung zu bringen. Zugegeben: Im Hinblick auf den bekanntesten deutschen Groß-Autovermieter hat der BGH akzeptiert, dass die schiere Größe des Unternehmens Anhaltspunkt genug sei für die Annahme, dass er Großkunden-Nachlässe auch auf Werkstattkosten erhält. Doch das ist kein Freibrief für eine Großkundendrabatt-Behauptung ins Blaue hinein. Dem AG Herford jedenfalls hat das nicht gereicht. |

Denn unter den 26 Fahrzeugen waren nur fünf der Marke des verunfallten Fahrzeugs. Auch deshalb hält das Gericht den Einwand, dass ein Großkundenrabatt in Anspruch genommen werden könne, für nicht erheblich. Die Anzahl der Autos – konkret fünf Stück –, die der Geschädigte bei dem vorgenannten Autohaus erworben hat und dort warten lässt, gibt für sich genommen bereits keinen Anlass, ihn als Großkunden anzuerkennen. Die Anzahl ist zu gering. Die andere Auffassung würde zu einer ausufernden Zahl von Fällen führen, in denen ein Großkundenrabatt behauptet werden würde. Das würde die Rechtsposition von Geschädigten, die über eine Handvoll Fahrzeuge verfügen, schwächen, da sich diese Geschädigten zunehmend diesem Einwand ausgesetzt sehen würden (AG Herford, Urteil vom 30.08.2024, Az. 12 C 224/24, Abruf-Nr. 243810, eingesandt von Rechtsanwalt Frank Rupprecht, Bielefeld).

Werkvertrag mit Werkstatt erstreckt sich auch auf Verbringungskosten



DOWNLOAD

Textbaustein
615
auf Seite 17



Fahrzeugzahl war Gericht für Großkundenrabatt zu gering

VORSCHADEN

AG Schwandorf: Verschrammter Stoßfänger ist Gebrauchsspur

Immer wieder werden durch Versicherer vor dem Unfall bereits am Fahrzeug befindliche Gebrauchsspuren oder kleinere kosmetische Schäden zum „war doch schon alles kaputt“ aufgebauscht. Wenn so ein Bauteil nun bei einem Unfall erheblich beschädigt wird, kommt es zum Streit, weil der alte Zustand nun zwangsläufig in einen reparierten Zustand überführt wird. Man kann auch sagen: Zwangsweise, denn erwiesenermaßen hat der Geschädigte darauf keinen Wert gelegt. Ein solches Bauteil ist der Stoßfänger. Hierzu hat das AG Schwandorf eine wichtige Entscheidung gefällt. |

Um diesen „Stoßfänger-Fall“ ging es

Der Stoßfänger an einem zehn Jahre alten Pkw mit 160.000 km Laufleistung war bereits vor dem Unfall heftig verschrammt. Zur fachgerechten Wiederherstellung wäre seine Erneuerung das Mittel der Wahl gewesen. Er war aber nicht in seiner Funktionstüchtigkeit beeinträchtigt. Und deshalb hat ihn der bei dem neuerlichen Unfall Geschädigte weiter benutzt. Bei dem aktuellen Unfall aber wurde der Stoßfänger so beschädigt, dass er nun erneuert werden musste. Der Versicherer meint: Was vorher schon erneuerungsbedürftig war, kann keinen weiteren Schaden mehr erleiden und rechnet den Stoßfänger aus dem aktuellen Schaden heraus.

AG Schwandorf bejaht Gebrauchsspuren

Das AG Schwandorf geht sehr differenziert an die Sache heran. Ist das überhaupt ein Schaden oder nur eine Gebrauchsspur? Und wenn Letzteres zutrifft: Rechtfertigt das einen Neu-für-alt-Abzug? Das Ergebnis sieht wie folgt aus (AG Schwandorf, Urteil vom 31.05.2024, Az. 2 C 614/23, Abruf-Nr. 243801, eingesandt von Rechtsanwältin Andrea Sterl, Schwandorf):

- Aus dem Zustand des Stoßfängers kann nicht geschlossen werden, dass es sich hierbei um einen Vorschaden handelt, der aufgrund der Funktionalität oder auch Verkehrssicherheit zu einer Notwendigkeit des Austauschs geführt hat. Vielmehr wäre, falls man sich zu einer Reparatur entschieden hätte, der Stoßfänger insgesamt zu erneuern gewesen. Aber eben nur dann.
- Gebrauchsspuren entstehen durch die normale Nutzung des Fahrzeugs zum eigentlichen Zweck. Ob es sich um einen Vorschaden oder eine Gebrauchsspur handelt, hängt davon ab, ob die Beschädigung für den konkreten Zustand des Autos (nach Alter, Laufleistung, Vorbesitzer etc.) üblich ist. So sind Steinschläge an der Motorhaube ab einem gewissen Alter regelmäßig vorhanden und kaum zu vermeiden. Zu den Gebrauchsspuren gehören auch geringfügige Parkrempler oder Streifschäden, die zwar optisch auffallen, das Fahrzeug jedoch nicht in seiner Funktion behindern.

Versicherer rechnet
Stoßfänger aus
Schaden heraus

Gericht mit differen-
zierter Heran-
gehensweise

Fahrzeug kann in
seiner Funktion
behindert sein ...

... oder nur in Optik

Wichtig | Es gibt keine Pflicht, solche Gebrauchsspuren und kleinere Schäden zu beseitigen (OLG Stuttgart, 16.02.2023, Az. 2 U 226/21, Abruf-Nr. 234170).

- Nach Ansicht des Gerichtsgutachters hätte der verschrammte Stoßfänger bei einem Verkauf des Fahrzeugs zu einem Mindererlös von 100 bis 200 Euro geführt. Dennoch ist nach Ansicht des AG kein Neu-für-alt-Abzug in dieser Höhe vorzunehmen, obwohl sich der Geschädigte nach der Unfallschadenreparatur nun über einen nicht mehr verschrammten Stoßfänger freuen kann:
 - Eine Vorteilsanrechnung setzt nämlich voraus, dass es bei dem Geschädigten zu einer messbaren, also nicht nur theoretischen, Vermögensmehrung gekommen ist, sich die Schädigung für ihn also wirtschaftlich günstig ausgewirkt hat.
 - Bei der Erneuerung der Stoßfängerverkleidung ist keine Vermögensmehrung eingetreten, da es sich um ein Bauteil handelt, das typischerweise die Lebensdauer des Kfz erreicht, die Erneuerung folglich den Wert oder die Lebensdauer des Kfz insgesamt nicht erhöht.
- Die vorher bereits existierenden Verkratzungen hätten einen zeitnahen Austausch bzw. Neulackierung nicht erforderlich gemacht, weshalb sich der Geschädigte an dieser Stelle auch keine Aufwendungen erspart hat.

Das AG Schwandorf folgt gängiger Rechtsprechung

Das OLG Hamm hat bereits entschieden: Notiert ein Schadengutachter wahrheitsgemäß, dass an dem durch den Unfall beschädigten Stoßfänger schon vor dem Unfall Kratzspuren vorhanden waren, die als normale Gebrauchsspuren einzustufen sind, ist das kein Vorschaden, der eine Ersatzpflicht des Versicherers für den Unfallschaden ausschließt.

Allenfalls sei das ein Fall für einen Neu-für-alt-Abzug. Einen solchen hat es aber im konkreten Fall verneint, weil es sich um Spuren handelt, die typischerweise nicht beseitigt werden. Deshalb sei der Vorteil des Geschädigten, wenn diese Gebrauchsspuren nun im Zuge der Unfallreparatur zwangsläufig mitbeseitigt werden, wirtschaftlich nicht messbar, weil der Geschädigte keine anderweitige Reparatur erspart. Ein nur theoretischer Vorteil wird nicht angerechnet (OLG Hamm, Urteil vom 28.06.2022, Az. 7 U 45/21, Abruf-Nr. 232369).

Wichtig | Im Fall aus Hamm und in dem aus Schwandorf ging es nur um den Stoßfänger, der vor dem Unfall bereits nicht mehr makellos war. Das war anders als im Stuttgarter Fall; dort waren noch alte Schäden im Umfeld der aktuellen Schadenstelle mitrepariert worden. Da hat das OLG Stuttgart die Kosten für die Arbeiten, die man für den alten wie für den neuen Schaden jeweils hätte aufwenden müssen (z. B. die Verbringungskosten und die Kosten für die Demontage und Remontage des Stoßfängers), anteilig abgezogen (OLG Stuttgart, Urteil vom 16.02.2023, Az. 2 U 226/21, Abruf-Nr. 234170).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Kratzer am Stoßfänger schon vor neuem Heckschaden: AG Wuppertal verneint Einfluss auf Höhe des neuen Schadens“, UE 3/2024, Seite 1 → Abruf-Nr. 49918090
- Textbaustein 618: Verschrammter Stoßfänger ist Gebrauchsspur (H/K) → Abruf-Nr. 50179125

AG nimmt keinen kein Neu-für-alt-Abzug vor

Neue Stoßfängerverkleidung ist keine Vermögensmehrung

Auch keine Aufwendungen erspart

OLG Hamm: Gebrauchsspuren sind keine Vorschäden

OLG Stuttgart-Fall lag etwas anders – daher anteiliger Abzug



DOWNLOAD

Textbaustein
618
auf Seite 20



GUTACHTERKOSTEN

Schadenerweiterung und Gutachtenhonorar: Wie ist der Mehraufwand abzurechnen?

! Auch der sorgfältigste Gutachter ist kein Hellseher. Und deshalb kommt es vor, dass der Schaden bei der ersten Besichtigung nicht vollständig erfasst wird, weil Schadenanteile verborgen sind und erst sichtbar werden, wenn das Fahrzeug teildemontiert ist. Nun muss der Gutachter noch mal ran. Ein UE-Leser fragt, wie er den Mehraufwand abrechnen kann. |

FRAGE: *Durch unser SV-Büro wurde ein Gutachten erstellt. Im Zuge der Reparaturarbeiten haben sich Schadenerweiterungen ergeben, weitere Reparaturarbeiten waren erforderlich. Hier wurde ein Nachtrag zum Gutachten erstellt und auch in Rechnung gestellt. Der (gegnerische) Versicherer argumentiert nun, dass mit dem Erst-Gutachten alle Kosten beglichen wurden. Aber wir hatten doch erheblichen Mehraufwand. Was nun?*

ANTWORT: Im Unterschied zu sonstigen Stellungnahmen wegen unsinniger Einwendungen des Versicherers hat UE zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage zum Mehraufwand keine Rechtsprechung zur Hand. Daher folgt eine Überlegung zur Rechtslage:

Die Rechnungshöhe, wenn der Schadensumfang sofort offensichtlich war
Was der Versicherer jedenfalls erstatten muss, ist die Differenz zwischen der ersten Rechnung, wie sie ist, und dem Betrag, der herausgekommen wäre, wenn die Erweiterung schon im ersten Gutachten enthalten gewesen wäre.

Rosinenpicken ist hier nach Auffassung von UE nicht möglich
Wenn der Gutachter sich entschieden hat, nicht nach Zeitaufwand abzurechnen, sondern nach Schadenhöhe, spricht vieles dafür, dass er bei einer solchen Schadenerweiterung nun nicht sein eigenes Abrechnungssystem aussetzen kann, weil er nun auf „Aufwand“ umschwenken möchte.

Denn die Abrechnung nach Schadenhöhe ist nun einmal eine aufwandsunabhängige Pauschalierung. Bei Pauschalierungen kommt es nicht darauf an, wie hoch der Aufwand ist. Um den Nachweis des Aufwands und den Streit darüber zu vermeiden, wird ja pauschaliert.

Mal gewinnt man, mal verliert man. Das ist der Effekt der Pauschale
Diese Antwort wird manchem Gutachter nicht schmecken: „Ja, aber ich hatte doch jetzt viel mehr Aufwand. Den muss ich doch bezahlt bekommen.“

Die Antwort von UE: Beim Pauschalieren kommt es (das ist der Sinn des Pauschalierens) auf den Aufwand nicht an. Manchmal ist der Aufwand niedrig –und das Honorar wegen markttypisch hoher Preise sehr erfreulich. Manchmal reduziert sich die Freude, weil der Aufwand höher ist. Im Schnitt stimmt es.

Schadenerweiterungen führen zu Nachtrag zum Gutachten

Differenz ist zu erstatten

Nicht möglich: Abrechnungsmethode umzustellen

LESERFORUM

TOTALSCHADEN

Wenn der Versicherer den Totalschaden runterrechnet und keine Alternativwerkstatt benennt

Das Gutachten weist auf Basis der Stundensätze der Marke am Ort Reparaturkosten aus, die zzgl. Wertminderung (in Summe ist das in der Sprache des BGH der „Wiederherstellungsaufwand“) etwas höher sind als die Differenz aus Wiederbeschaffungswert und Restwert („Wiederherstellungsaufwand“). Nun rechnet der Versicherer die Reparaturkosten runter und argumentiert, das sei kein Totalschaden, er müsse nur die Wertminderung und die Reparaturkosten erstatten; und die nur netto, weil keine Reparaturrechnung vorliege. Dass es so nicht geht, sagt das AG Ludwigsburg.

Runterrechnen ohne Benennung einer Alternativwerkstatt geht nicht

In dem Fall vom AG Ludwigsburg war das Fahrzeug scheckheftgepflegt. Der Versicherer meinte jedoch, der Geschädigte habe nicht reparieren lassen und deshalb gezeigt, dass es ihm auf eine Reparatur in der Markenwerkstatt nicht ankomme. Dazu das Gericht: Für die Frage, welche Stundenverrechnungssätze zugrunde zu legen sind, ist auf den Zustand des Fahrzeugs bis zum Unfall abzustellen.

Darüber hinaus meinte der Versicherer, es genüge ein theoretisches Herunterrechnen auf irgendwelche Werte. Doch das ist nun wirklich das aller kleinste Einmaleins: Der Versicherer muss eine Werkstatt in leicht erreichbarer Nähe benennen, die technisch gleichwertig ist. Und dazu muss er deren Stundenverrechnungssätze und sonstige Konditionen aufzeigen. Nichts davon geschah im Ludwigsburger Fall. Aus beiden Gründen (der erste hätte genügt) sprach das Gericht dem Geschädigten die Differenz zwischen dem vom Versicherer erstatteten Betrag, der hier nichts anderes als ein Phantasiebetrag war, zur Differenz aus WBW und Restwert (in der Sprache des BGH „Wiederbeschaffungsaufwand“) zu (AG Ludwigsburg, Urteil vom 22.08.2024, Az. 1 C 110/24, Abruf-Nr. 243814, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

Versicherer-Gebaren ist auch Gerichten inzwischen bekannt

Immer häufiger ist in Urteilen zu lesen, dass der Versicherer noch nicht einmal die Minimalanforderung für ein erfolgreiches Herunterrechnen erfüllt, weil er nur irgendwelche Zahlen, aber keine dazu passende Werkstatt benennt. Was mag dahinterstecken? UE vermutet: Es ist vielen Versicherern schmerzhaft klar geworden, dass die von den Kürzungsdienstleistern genannten Zahlen in geschätzt jedem zweiten Fall nicht zutreffen. Das ist so oft in laufenden Verfahren nachgewiesen worden, dass das keinem Versicherer verborgen geblieben sein kann. Also trägt er im Prozess, wenn er via Prüfbericht Stundenverrechnungssätze benennt, die nicht zutreffend sind und die er – obwohl er von der krassen Unzuverlässigkeit seiner Dienstleister in diesem Punkt weiß – nicht noch einmal überprüft hat, mit bedingtem Vorsatz unwahr und damit betrügerisch vor. Das gilt auch für deren Anwälte. Offenbar ist das einigen zu heiß geworden, denn auch die Gerichte sind da inzwischen sensibilisiert.

Für Stundenverrechnungssätze ist auf Zustand des Kfz bis Unfall abzustellen

Es ist auf Werkstatt in leicht erreichbarer Nähe abzustellen

Im Raum steht: Versuchter Prozessbetrug mit bedingtem Vorsatz

REGRESS

Versicherer fordert über 33,18 Euro hinausgehende Desinfektionskosten zurück – was tun?

So wirklich überraschend ist es nicht: Ein bisher nicht allzu regressauffälliger Versicherer bezieht sich auf die jüngste Desinfektionskostentcheidung des BGH und fordert in älteren Fällen von Werkstätten Desinfektionskosten anteilig zurück. Damit ist ein neues Fass aufgemacht. Desinfektionskosten sind zwar kein Thema mehr, aber mancher Altfall wird jetzt erst abschließend erledigt. Und viele denkbare Rückforderungsansprüche sind noch nicht verjährt. UE erläutert, was gilt und wie zu reagieren ist. |

Forderungsschreiben des Versicherers

Das Forderungsschreiben des Versicherers liest sich so: „In Ihrer Rechnung wurden für Desinfektionsmaßnahmen netto 59,60 € / brutto 70,92 € berechnet. Zwischenzeitlich hat der BGH (VI ZR 348/21 vom 23.04.2024) entschieden, dass für die Desinfektion 2 Arbeitswerte = 29,80 € + 1 € Materialkosten = insgesamt 30,80 € netto / 36,65 € brutto ausreichend sind. Sie haben insgesamt 70,92 € berechnet. Somit liegt eine Überzahlung von 34,27 € vor, die wir hiermit von Ihnen zurückfordern.“

Zur Erinnerung: Kürzlich hatte der BGH einen Fall auf dem Tisch, in dem die Werkstatt 157,99 Euro berechnet hatte. Da hat der BGH gesagt: Das ist laienerkennbar überhöht. Dass das bereits im Gutachten vorhergesagt wurde, schützt den Geschädigten nicht, denn insoweit war auch das Gutachten laienerkennbar zweifelhaft.

Als der Fall beim BGH ankam, hatte zuvor das LG Hamburg als Berufungsgericht die 157,99 Euro bereits verworfen. Es hatte die berechnete Höhe mit einem Betrag von 33,18 Euro geschätzt, wobei damals der reduzierte MwSt-Satz von 16 Prozent galt. Den hat der Versicherer in seinem Anspruchsschreiben bereits mit den heute wieder geltenden 19 Prozent umgerechnet.

Die Funktion des BGH als Revisionsgericht

Der BGH hat die gesetzliche Aufgabe zu prüfen, ob dem Berufungsgericht Fehler unterlaufen sind. Die Schätzung des Berufungsgerichts muss der BGH aufgrund seiner Stellung als reines Rechtsprüfungsgericht ohne Tatsachenaufklärungsfunktion weitgehend hinnehmen. Und das tut er auch. Mit keinem Wort hat er erklärt, dass der Betrag von 33,18 Euro die Obergrenze darstellt. Er hat nur gesagt, dass er diese Schätzung aus revisionsrechtlichen Gründen nicht beanstandet. Hätte das Gericht statt 33,18 Euro einen Betrag von 63,18 Euro geschätzt, hätte er auch das nicht beanstandet.

Die Darstellung des Versicherers, der BGH habe entschieden, dass der Betrag ausreiche, ist also sachlich nicht richtig. Der BGH hat nämlich entschieden, dass er nicht beanstandet, dass das LG Hamburg meint, der Betrag sei

Einer hat heftig übertrieben und nun kommt das Echo

BGH hat nicht gesagt: Betrag von 33,18 Euro sei Obergrenze

Versicherer verkennt Arbeitsweise des BGH

ausreichend. Das mag dem nicht juristisch ausgebildeten Leser nun wie Wortklauberei vorkommen. Das ist es aber nicht. Das ist die Beschreibung der Arbeitsweise des BGH im Revisionsrecht.

Wichtig | Die Berechnung „Rechnungsbetrag minus BGH-Betrag = Regressbetrag“ geht also nicht auf. Denn es handelt sich beim BGH-Betrag um eine Schätzung des LG Hamburg auf schadenrechtlicher Grundlage.

Was die BGH-Entscheidung gerade nicht aussagt

Was der Versicherer glatt übersieht oder was er wegbluffen möchte, ist: Bei der Rückforderung handelt es sich um seine Behauptung, der von der Werkstatt berechnete Betrag sei werkvertraglich überhöht. Aus der schadenrechtlichen Schätzung auf eine werkvertragliche Überhöhung zu schließen, ist also grundfalsch.

Werkvertragrecht geht nämlich anders: Die Grundlage für den Betrag, der werkvertraglich berechnet werden darf, bildet § 632 Abs. 2 BGB. Danach darf beim Werkvertrag entweder das Vereinbarte berechnet werden. Oder, wenn es keine Vereinbarung gibt, das Übliche. Wenn die Werkstatt also einen in der Region üblichen Betrag berechnet hat, dann kann der Kunde von der Werkstatt nichts zurückfordern. Die Rückforderung des Versicherers basiert auf der Abtretung des Werkstattkunden an den Versicherer, mit dem er seine – wenn sie denn bestehen – Rückforderungsansprüche an den Versicherer übertragen hat. Weil diese Abtretung die Grundlage ist, gilt: Was der Kunde nicht zurückfordern könnte, kann der Versicherer auch nicht fordern.

Recht früh nach Ausbruch der Pandemie hatte das Allianz Zentrum für Technik gemeinsam mit der IFL Interessengemeinschaft für Fahrzeugtechnik und Lackierung e.V. eine Studie erstellt und veröffentlicht, wonach die zweimalige sorgfältige Desinfektion des Fahrzeug etwa drei Arbeitswerte – also 15 Minuten – an Zeitaufwand erfordere. Hinzuzusetzen seien 7,50 Euro Sach- und Materialkosten. Diese Studie hat Maßstäbe gesetzt. Und so hat sich die Berechnung von drei Arbeitswerten plus die 7,50 Euro in Windeseile als Standard herausgebildet. Dass jeweils der Betrag unterschiedlich hoch ist, liegt in der Natur der unterschiedlichen Stundenverrechnungssätze. Ein Betrag in dieser Dimension dürfte leicht als der Üblichkeit entsprechend zu beweisen sein. Und der von der Werkstatt, die Empfängerin des Rückforderungsschreibens ist, berechnete Betrag sieht doch ganz danach aus. Wer jedoch deutlich mehr berechnet hat, wird die Üblichkeit nur schwer begründen können.

PRAXISTIPP | Die Schadengutachter wissen, welche Werkstatt welchen Betrag berechnet hat. Die Werkstätten müssen sich da mal austauschen. Dann muss im Abwehrschreiben begründet werden, dass das die Messlatte ist und nicht etwa der Betrag aus der BGH-Entscheidung.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 616: Antwort auf Rückforderung anteiliger Desinfektionskosten (H)→ Abruf-Nr. 50172599

BGH-Betrag ist schadenrechtliche Schätzung und ...

... lässt nicht auf werkvertragliche Überhöhung schließen

§ 632 Abs. 2 BGB bildet werkvertraglichen Rahmen – Üblichkeit ist das Maß

Die AZT-Studie dient als Brücke in die Üblichkeit



DOWNLOAD

Textbaustein
616
auf Seite 18



Übernahme der
Kosten für Sicherungsmaßnahme ...

... nach selbst
verschuldetem
Unfall zu Recht
abgelehnt?

KASKO

Heftiger Vollkasko-Unfallschaden am Elektrofahrzeug: Wer bezahlt die Sicherungsmaßnahmen?

I Rund um die batterieelektrischen Fahrzeuge entstehen bei Unfallschäden immer wieder Fragen, die es in dieser Form bei den Verbrennerfahrzeugen nicht gab. Eine solche beschäftigt einen UE-Leser im Fall eines Vollkasko-Unfallschadens am Elektrofahrzeug. I

FRAGE: *An einem Kundenfahrzeug war die Antriebsbatterie nach einem heftigen selbst verschuldeten Unfall zweifelsfrei als kritische Batterie einzustufen. Gemäß den Vorgaben des Herstellers, aber auch gemäß den Gefahrgutregeln aus der ADR Sondervorschrift 376 bestand wegen des Schadenbildes die Gefahr der Erhitzung und Selbstentzündung der Batterie. Die vorgeschriebene Maßnahme ist dann die Trennung der Batterie vom Fahrzeug und deren Aufbewahrung in einem sicheren Behältnis. Nach Rücksprache mit dem Kunden und mit dessen Einverständnis haben wir diese Arbeiten durchgeführt.*

Mit dem Vollkaskoversicherer hat der Kunde „Wiederbeschaffungswert minus Restwert“ abgerechnet. Die Übernahme der Kosten für die Sicherungsmaßnahmen lehnt der Vollkaskoversicherer aber ab. Der Kunde will sie auch nicht bezahlen, weil er nicht einsieht, versichert zu sein und dennoch auf Geld sitzenzubleiben, wo er doch im Interesse der Umwelt und damit der Allgemeinheit das politisch erwünschte Fahrzeug hatte.

ANTWORT: Der Kunde muss bezahlen. Der Moralaspekt, den der Kunde anführt, ist für den Versicherungsschutz ohne jede Bedeutung.

Der Kunde ist in der Pflicht

Der Kunde muss Ihre Arbeit bezahlen, denn er hat sie beauftragt. Dass er das vermutlich im Bewusstsein tat, der Versicherer müsse die Kosten erstatten, spielt keine Rolle.

Selbst wenn er unfallbedingt kein Einverständnis hätte erklären können, weil er z. B. im Krankenhaus nicht erreichbar gewesen wäre, wäre Ihr Handeln nach Auffassung von UE in seinem mutmaßlichen Interesse gewesen und damit auf der Schiene „Geschäftsführung ohne Auftrag“ zu seinen Lasten gegangen. Denn er muss ein Interesse daran haben, dass sein Fahrzeug durch einen Vollbrand nicht noch mehr an Wert verliert; zumal er das Modell nach eigenen Angaben aus Umweltbewusstsein fährt und das Elektrofahrzeug viel CO₂ emittiert, wenn es auf diese Weise doch zum „Verbrenner“ wird.

Jedoch hat die Angelegenheit vermutlich auch einen geschäftspolitischen Aspekt. Manche Werkstatt wird den Kunden nur als letzte aller Möglichkeiten zur Kasse bitten wollen.

Bei Kasko muss stets der Versicherungsvertrag auf den Tisch

Eine davon zu trennende Frage ist, ob der Kaskoversicherer dem Kunden die Sicherungskosten erstatten muss. Dazu ist der Kaskovertrag einzusehen.

Unter die Standardklauseln passen die Kosten nicht

Die Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) sehen vor, dass beim Totalschaden – wenn nicht repariert wird – die Differenz aus Wiederbeschaffungswert und Restwert erstattet wird. In Ihrem Fall gehören die Sicherungskosten weder zum Wiederbeschaffungswert noch können sie vom Restwert abgezogen werden. Auf den ersten Blick ist die Frage also negativ beantwortet. Jedoch kann ein zweiter Blick lohnen.

Manch Versicherer hat bereits besondere Klauseln für Elektrofahrzeuge

Für aktuelle Kaskoverträge bieten verschiedene Versicherer zusätzliche Schutzkomponenten für Hybrid- und Elektrofahrzeuge an, die bei Wahl des entsprechenden Tarifs vereinbart sind. Also muss geprüft werden, ob der Kunde einen solchen Zusatzschutz vereinbart hat. Ist das der Fall, ist zu prüfen, welchen Umfang der Zusatzschutz hat und ob die Sicherungskosten damit abgedeckt sind. Exemplarisch soll hier die maßgebliche Klausel der Württembergischen gezeigt werden. Diese hat folgenden Wortlaut:

■ Klausel der Württembergischen

Bei Elektro-/Hybridfahrzeugen sind in der Produktlinie PremiumSchutz zusätzlich zu den unter Ziffer 1.3 Nummer (9) genannten Zusatzleistungen der Teilkasko, nachfolgende Leistungen versichert:

a. Allgefahrendeckung (AllRisk Deckung) für den Akku:

Bei einem Elektro-/Hybridfahrzeug besteht über die Schadenereignisse der Vollkaskoversicherung hinaus eine AllRisk-Deckung. Versichert sind die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust des Akkus durch alle Ereignisse. Ausgeschlossen sind Schäden durch Verschleiß, Abnutzung sowie durch Konstruktions- oder Materialfehler.

Wird der Akku ganz oder teilweise durch einen Neuen ausgetauscht, verzichten wir auf einen Abzug „neu für alt“.

b. Mitversicherung von Ladestationen, Induktionsplatten oder Wallboxen:

Versichert sind Schäden an stationären oder mobilen Ladestationen, Induktionsplatten oder Wallboxen bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 EUR. Voraussetzung: Sie sind deren Eigentümer und es besteht kein anderweitiger Versicherungsschutz (zum Beispiel durch eine Wohngebäudeversicherung).“

Hier käme es auf die Komponente a.) an. Sie hat im Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers den allumfassenden Namen „Allgefahrendeckung (AllRisk Deckung) für den Akku“. Bei „Allgefahrendeckung“ meint man folglich auf den ersten Blick, dann sei ja alles klar. Doch es wird ohne Eingrenzung durch ein „z. B.“ präzisiert: „Versichert sind die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust des Akkus durch alle Ereignisse.“ Ob der Versicherer die Sicherungskosten akzeptieren würde, müsste sich zeigen. Ob ein Gericht den Versicherer auf den plakativen Begriff „Allgefahrendeckung“ festnageln würde, ist nicht sicher.

Sicherungskosten sind weder Wiederbeschaffungswert noch Restwert

Hat der Kunde einen zusätzlichen Schutz vereinbart?

Klausel enthält AllRisk Deckung

Sind Sicherungskosten in AllRisk Deckung erfasst?

Versicherungsnehmer rettet Auto und bewahrt Versicherer vor Kosten

... durch einen Brand am Fahrzeug

§ 82 Abs. 1 VVG setzt ...

... unmittelbar bevorstehende Gefahr voraus

Für irrtümlich für geboten gehaltene Rettungskosten ...

... besteht ein großer Spielraum

Der Aspekt der Rettungskosten und die Hürden in der Praxis

In der Sachversicherung muss auch stets der Aspekt der „Rettungskosten“ mitbedacht werden. Droht der versicherten Sache eine Gefahr, muss der Versicherungsnehmer sie abwenden, wenn ihm das möglich und zumutbar ist. Dabei muss man sich vor Augen führen: Der Versicherungsnehmer rettet dann nicht das Auto, sondern den Versicherer. Und zwar davor, für den ansonsten eintretenden Schaden bezahlen zu müssen. Wer der Nutznießer der Rettung ist, muss auch die durch die Rettung ausgelösten Aufwendungen tragen. Das ergibt sich aus den §§ 82 Abs. 1 und 83 Abs. 1 VVG.

Der Vollkaskoversicherer ist auch der Teilkaskoversicherer, denn Vollkasko beinhaltet Teilkasko. Das verunfallte Fahrzeug hat nach dem Unfall noch einen Restwert. Würde der Akku sich entzünden, würde das dadurch nicht löschar brennende Gesamtobjekt seinen Wert vollständig verlieren – und es schlugen Entsorgungskosten zu Buche. Der Schaden der Restwertreduzierung auf Null fiel dem Kaskoversicherer zur Last. Folglich „rettet“ die Trennung von Antriebsbatterie und Fahrzeug den Versicherer vor dem Restwert-Totalverlust. Damit ist der Fall aber noch nicht gelöst.

Hürde 1: § 82 Abs. 1 VVG

Denn § 82 Abs. 1 VVG lautet: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.“

Nach verbreiteter Rechtsprechung setzt das eine unmittelbar bevorstehende Gefahr voraus. Ist die Selbsterwärmung der Batterie bereits im Gange, kann man die unmittelbar bevorstehende Gefahr ggf. bejahen. Wird durch die Trennung von Fahrzeug und Batterie nur die nicht unrealistische, aber im Moment dennoch nur abstrakte Gefahr entschärft, wird der Versicherer mit diesem Abwehrgargument nicht auf verlorenem Posten stehen.

Hürde 2: § 83 Abs. 1 VVG

Die weitere Hürde kann die Einschränkung in § 83 Abs. 1 VVG sein: „Der Versicherer hat Aufwendungen des Versicherungsnehmers nach § 82 Abs. 1 und 2, auch wenn sie erfolglos bleiben, insoweit zu erstatten, als der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte“.

Evtl. wird der Versicherer einwenden, die Kosten der Trennung überstiegen das Risiko der Entwertung durch einen Brand. Jedoch kann der VN zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Trennung noch nicht wissen, wie hoch der Restwert des verunfallten Fahrzeugs ist. Da ist ihm, wie man es von der Abwägung beim „berührungslosen Wildschaden“ (der auch in die Fallgruppe der Rettungskosten fällt: Wie hoch wäre der Schaden beim Zusammenstoß mit dem Wild gewesen, wie hoch ist das Risiko, dass der Rettungsversuch mit weit höherem Schaden am Baum endet?) kennt, ein weiter Spielraum für irrtümlich für geboten gehaltene Rettungskosten zuzubilligen. Das dürfte also die kleinste Hürde sein.

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 615 / Reparaturvertrag beinhaltet die Verbringung (H)

Ihre Anforderung, es solle ein Vertrag über die Verbringung des Fahrzeugs vorgelegt werden, ist an Chuzpe kaum zu überbieten: Es gibt einen alles umfassenden Werkvertrag mit der Werkstatt über die Reparatur des Fahrzeugs. Dazu gehört im konkreten Fall eine Lackierung. Wenn es nicht anders vereinbart ist, darf der Werkunternehmer ohne Weiteres die Lackierung extern vornehmen lassen. Alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen müssen ebenfalls erbracht und vom Kunden vergütet werden. Das ist im konkreten Fall der Transport des Fahrzeugs. Dabei ist es völlig gleichgültig, ob dieser Transport vom Werkunternehmer oder von dessen Subunternehmer vorgenommen wird. Nach außen dem Kunden gegenüber wird er – wie die Lackierung auch – vom Werkunternehmer berechnet. Damit ist alles dazu gesagt.

Wir sind gespannt, wann der nächste untaugliche Versuch Ihres Hauses folgt im Sinne von: „Die unterschriebene Abtretungserklärung Ihrer Mandantschaft beinhaltet die Unfallschadenreparatur. Bitte weisen Sie nach, dass hinsichtlich der dabei benötigten Ersatzteile ein separater Kaufvertrag mit dem Versicherungsnehmer geschlossen wurde, welcher beinhaltet, dass die Werkstatt die Ersatzteile liefern wird.“ Das wäre doch noch ein netter Vorschlag für die stets muntere Kreativabteilung Ihres Hauses.



DOWNLOAD
Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 7



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 50160256
auf ue.iww.de

SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 12



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 50172599
auf ue.iww.de



TEXTBAUSTEIN 616 / Rückforderung anteil. Desinfektionskosten – Antwort (H)

Sie fordern von uns den Teil der Desinfektionskosten zurück, der den in der BGH-Entscheidung vom 23.04.2024, Az. VI ZR 348/21 genannten Betrag übersteigt. Dabei vertreten Sie die unzutreffende Auffassung, der BGH habe damit so etwas wie eine Obergrenze gesetzt. Das ist ein völlige Verkennung der Funktion des BGH im Revisionsrecht.

Der BGH hat nämlich die gesetzliche Aufgabe zu prüfen, ob dem Berufungsgericht Fehler unterlaufen sind. Die Schätzung des Gerichts muss der BGH aufgrund seiner Stellung als reines Rechtsprüfungsgericht ohne Tatsachenaufklärungsfunktion weitgehend hinnehmen. Und das tut er auch, weil sich das aus der Stellung des berühmten nach § 287 Abs. 2 ZPO insoweit besonders freigestellten Tatrichters ergibt. So geht Revisionsrecht.

Das können Sie unter Rz. 12 des von Ihnen zitierten Urteils nachlesen:

„Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs ist in erster Linie Sache des dabei nach § 287 ZPO besonders freigestellten Tatrichters und revisionsrechtlich lediglich daraufhin überprüfbar, ob der Tatrichter Rechtsgrundsätze der Schadensbemessung verkannt, wesentliche Bemessungsfaktoren außer Acht gelassen oder seiner Schätzung unrichtige Maßstäbe zugrunde gelegt hat.“

Mit keinem Wort hat der BGH also erklärt, dass der Betrag von 33,18 Euro die Obergrenze darstellt. Er hat nur gesagt, dass er diese Schätzung aus revisionsrechtlichen Gründen nicht beanstandet. Hätte das Berufungsgericht statt 33,18 Euro einen Betrag von 63,18 Euro geschätzt, hätte der BGH auch das nicht beanstandet.

Ihre Darstellung, der BGH habe entschieden, dass der Betrag ausreicht, ist also sachlich nicht richtig. Der BGH hat nämlich nur entschieden, dass er nicht beanstandet, dass das LG Hamburg meint, der Betrag sei ausreichend.

Das ist keine Wortklauberei, sondern angewandtes Revisionsrecht.

Ihre Berechnung „Rechnungsbetrag minus BGH-Betrag = Regressbetrag“ geht also nicht auf. Denn es handelt sich beim BGH-Betrag um eine Schätzung des LG Hamburg auf schadenrechtlicher Grundlage.

Ihre Rückforderung ist hingegen werkvertraglich zu betrachten. Wenn man so will, kann man das als „Werkvertragsrecht rückwärts“ bezeichnen.

Und werkvertraglich geht das so:

Die Grundlage für den Betrag, der werkvertraglich berechnet werden darf, bildet § 632 Abs. 2 BGB. Danach darf beim Werkvertrag entweder das Vereinbarte berechnet werden. Wenn es aber – wie hier – keine Vereinbarung gibt, dann darf das Übliche berechnet werden.

Weil wir einen in der Region üblichen Betrag berechnet haben, kann unser Kunde – der Zedent – nichts zurückfordern. Die Rückforderung Ihres Hauses basiert auf der Abtretung unseres Kunden an Sie als Zessionar, mit dem er seine – wenn sie denn bestehen – Rückforderungsansprüche an Sie übertragen hat. Weil diese Abtretung die Grundlage ist, gilt: Was der Kunde nicht zurückfordern könnte, können Sie auch nicht fordern.

Sie wissen:

Recht früh nach Ausbruch der Pandemie hatte das Allianz Zentrum für Technik gemeinsam mit der IFL Interessengemeinschaft für Fahrzeugtechnik und Lackierung e. V. eine Studie erstellt und veröffentlicht, wonach die zweimalige sorgfältige Desinfektion des Fahrzeug etwa drei Arbeitswerte – also 15 Minuten – an Zeitaufwand erfordere. Hinzuzusetzen seien 7,50 Euro Sach- und Materialkosten. Das war deckungsgleich mit dem Aufwand, den wir auch schon abgeschätzt hatten.

Diese Studie hat wegen Ihrer Praxisbezogenheit Maßstäbe gesetzt. Und so hat sich die Berechnung von drei Arbeitswerten plus die 7,50 Euro in Windeseile als Standard herausgebildet.

Sie wissen selbst aus einer Unzahl von Ihnen vorliegenden Abrechnungen, dass der von uns berechnete Betrag der hiesigen Üblichkeit entspricht. Folglich werden wir das ohne Weiteres beweisen können.

Dass es sich bei Ihrer Rückforderung nicht um Schadenrecht handelt, sondern um „Werkvertragsrecht rückwärts“, wird das hiesige Gericht leicht nachvollziehen können.

Wir weisen Ihre Forderung also zurück.

TEXTBAUSTEIN 617 / Keine Reaktion: Ausfallschaden und/oder Standgeld (H)

Sie haben aus internen Gründen wochenlang die Regulierung schleifen lassen. Sie waren gewarnt, dass der Geschädigte nicht über die notwendigen Mittel verfügt, den Reparaturauftrag auf eigenes Risiko zu erteilen.

Weder muss der Geschädigte in der Situation einen Kredit aufnehmen (BGH, Urteil vom 18.02.2020, Az. VI ZR 115/19) noch muss er – wenn er eine hat – seine Vollkaskoversicherung in Anspruch nehmen (BGH, Urteil vom 17.11.2020, Az. VI ZR 569/19).

Daher steht es außer Zweifel, dass Ihr Haus für den erweiterten Ausfallschaden verantwortlich ist (siehe z. B. AG Augsburg, Urteil vom 30.08.2024, Az. 20 C 2913/23).

Bitte erstatten Sie nun den Ausfallschaden für die xxx Tage des Ausfalls.

■ Ggf.

Bitte erstatten Sie nun das Standgeld für xxx Tage bis zur Reparatur.

■ Ggf.

Dass der Geschädigte täglich „Mietwagenschulden gemacht hat“, ist kein Widerspruch. Denn er hat ja vom ersten Tag an damit gerechnet, dass der Versicherer zügig reagiert. Was am Ende auf dem Zettel stehen wird, konnte er ex ante nicht ahnen.



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 6



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 50173923
auf ue.iww.de

SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 8



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 50179125
auf ue.iww.de



TEXTBAUSTEIN 618 / Verschrammter Stoßfänger ist Gebrauchsspur (H/K)

Völlig richtig ist, dass der Stoßfänger des Fahrzeugs bereits vor dem aktuellen Unfall verschrammt war. Ihr Haus stilisiert das nun zu einem den aktuellen Schaden an dem Bauteil ausschließenden Vorschaden hoch.

Das ist so nicht haltbar.

Das AG Schwandorf z. B. geht sehr differenziert an so eine Sache heran. Ist das überhaupt ein Schaden oder nur eine Gebrauchsspur? Und wenn Letzteres zutrifft: Rechtfertigt das einen Neu-für-alt-Abzug? Das Ergebnis:

Aus einem solchen Zustand des Stoßfängers kann nicht geschlossen werden, dass es sich hierbei um einen Vorschaden handelt, der aufgrund der Funktionalität oder auch Verkehrssicherheit zu einer Notwendigkeit des Austauschs geführt hat. Zwar wäre, falls man sich zu einer Reparatur entschieden hätte, der Stoßfänger insgesamt zu erneuern gewesen. Aber eben nur dann.

Gebrauchsspuren entstehen durch die normale Nutzung des Fahrzeugs zum eigentlichen Zweck. Zu den Gebrauchsspuren gehören auch geringfügige Parkrempler oder Streifschäden, die zwar optisch auffallen, das Fahrzeug jedoch nicht in seiner Funktion behindern.

Hier ist zu ergänzen: Es gibt keine Pflicht, solche Gebrauchsspuren und kleinere Schäden zu beseitigen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 16.02.2023, Az. 2 U 226/21).

Daher ist nach Auffassung des Gerichtes kein Neu-für-alt-Abzug vorzunehmen, obwohl sich der Geschädigte nun nach der Unfallschadenreparatur über einen nicht mehr verschrammten Stoßfänger freuen kann. Eine Vorteilsanrechnung setzt nämlich voraus, dass es bei dem Geschädigten zu einer messbaren, also nicht nur theoretischen, Vermögensmehrung gekommen ist. Bei der Erneuerung der Stoßfängerverkleidung tritt aber keine Vermögensmehrung ein, da es sich um ein Bauteil handelt, das typischerweise die Lebensdauer des Kfz erreicht, die Erneuerung folglich den Wert oder die Lebensdauer des Kfz insgesamt nicht erhöht. Die vorher bereits existierenden Verkratzungen hätten einen zeitnahen Austausch bzw. Neulackierung nicht erforderlich gemacht, weshalb sich der Kläger an dieser Stelle auch keine Aufwendungen erspart hat (AG Schwandorf, Urteil vom 31.05.2024, Az. 2 C 614/23).

Das folgt gängiger Rechtsprechung. Das OLG Hamm hat entschieden: Notiert ein Schadengutachter wahrheitsgemäß, dass an dem durch den Unfall beschädigten Stoßfänger schon vor dem Unfall Kratzspuren vorhanden waren, die als normale Gebrauchsspuren einzustufen sind, ist das kein Vorschaden, der eine Ersatzpflicht des Versicherers für den Unfallschaden ausschließt.

Allenfalls sei das ein Fall für einen Neu-für-alt-Abzug. Einen solchen Abzug hat es aber im konkreten Fall verneint, weil es sich um Spuren handelt, die typischerweise nicht beseitigt werden. Deshalb sei der Vorteil des Geschädigten, wenn diese Gebrauchsspuren nun im Zuge der Unfallreparatur zwangsläufig mitbeseitigt werden, wirtschaftlich nicht messbar, weil der Geschädigte keine anderweitige Reparatur erspart. Ein nur theoretischer Vorteil wird nicht angerechnet (OLG Hamm, Urteil vom 28.06.2022, Az. 7 U 45/21).

Wir bitten nunmehr um korrekte Regulierung.